



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2009

Ausgabetag: 19. Oktober 2009

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2010/2011
2. Ratsbeschluss über die Aufstellung der 51. FNP-Änderung - Pfadfinderlagerplatz -
3. Ratsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 083 - Fackelkampsweg - mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes (52. FNP-Änderung - Fackelkampsweg -)
4. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum -

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2010/2011

In der Zeit vom 28. Oktober 2009 bis 10. November 2009 werden die Anmeldungen für das Schuljahr 2010/2011 zu den Grundschulen der Stadt Kalkar entgegengenommen.

Ab dem Schuljahr 2008/2009 wurden die Schulbezirksgrenzen aufgehoben. Den Eltern steht somit die Wahl der Grundschule frei, an der ihr Kind eingeschult werden soll.

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Melden die Eltern ihr Kind nicht an der nächstgelegenen Grundschule an, werden die Eltern durch diese gebeten, auch eine weitere Grundschule als Zweit-Wunsch zu benennen.

Über die Aufnahme des Kindes in die Schule entscheidet die Schulleitung innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang.

Eine Schülerbeförderung wird jedoch nur bis zur nächstgelegenen Grundschule übernommen. Darüber hinausgehende Fahrtkosten werden vom Schulträger nicht getragen.

Die zum Schuljahr 2010/2011 schulpflichtig werdenden Kinder können zu folgenden Terminen an den Grundschulen der Stadt Kalkar angemeldet werden:

- a) **Josef-Lörks-Grundschule Kalkar**, Am Bollwerk 22 - Sekretariat
(Tel.: 02824 3227):
 - Dienstag, 3. November 2009 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
 - Mittwoch, 4. November 2009 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.30 Uhr und
 - Donnerstag, 5. November 2009 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.30 Uhr,

- b) **Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn**, Heinrich-Eger-Straße 10 - Sekretariat
(Tel.: 02824 5011):
 - Mittwoch, 28. Oktober 2009 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie am
 - Freitag, 30. Oktober 2009 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

- c) **St. Luthard-Grundschule Wissel**, Dorfstraße 29 - 31 - Sekretariat
(Tel.: 02824 6684):
 - Donnerstag, 5. November 2009 in der Zeit von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr und
 - Dienstag, 10. November 2009 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Sollten Eltern an diesen Terminen verhindert sein, können sie nach Rücksprache mit den Sekretariaten ihr Kind auch an einem anderen Termin außerhalb dieser Anmeldetermine anmelden.

Schulpflichtig für die Einschulung zum 1. August 2010 werden alle Kinder, die bis zum 31. August 2010 das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die nach dem 31. August 2010 das 6. Lebensjahr vollenden und die körperliche und geistige Reife besitzen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Grundschule aufgenommen werden.

Entsprechende Anträge können ebenfalls in den o. a. Zeiträumen bei den Sekretariaten der Grundschulen gestellt werden.

Vorzulegen sind bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde des Kindes sowie das ausgefüllte Schülerstammblatt.

Kalkar, den 7. Oktober 2009

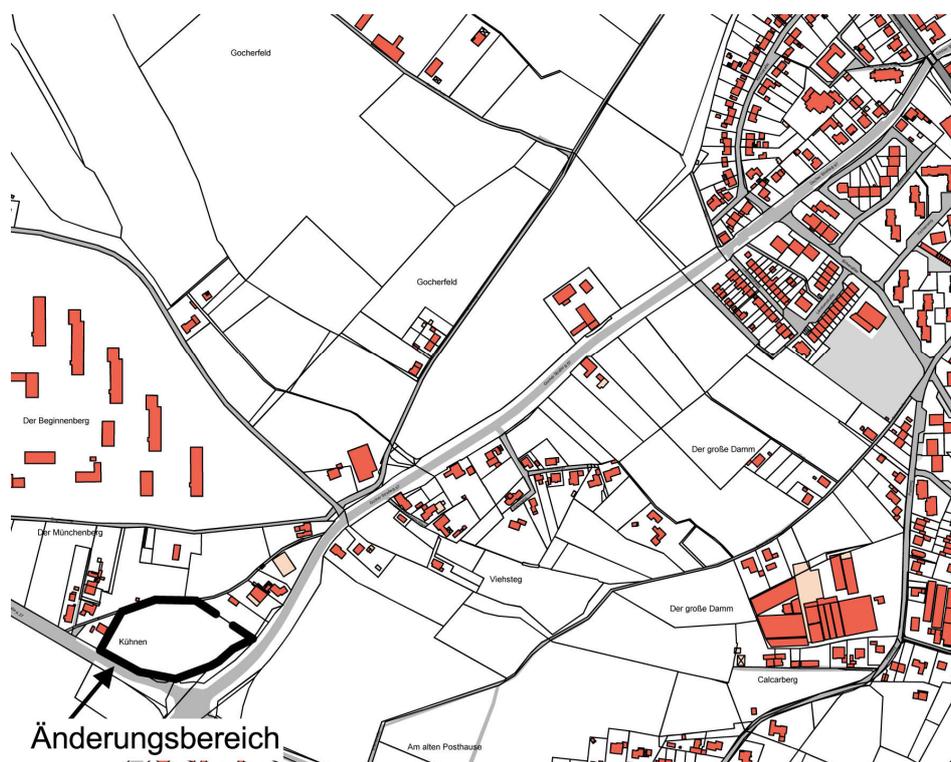
Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Ratsbeschluss über die Aufstellung der 51. FNP-Änderung - Pfadfinderlagerplatz -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 17.09.2009 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), die Aufstellung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes - Pfadfinderlagerplatz - beschlossen.

Ziel der Planung ist die Änderung der z.Zt. gültigen Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in einem Teilbereich des Flurstücks 652, Flur 5, Gemarkung Altkalkar in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Pfadfinderzeltplatz.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 2. November 2009 bis 4. Dezember 2009 einschließlich

durchgeführt.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 13. Oktober 2009

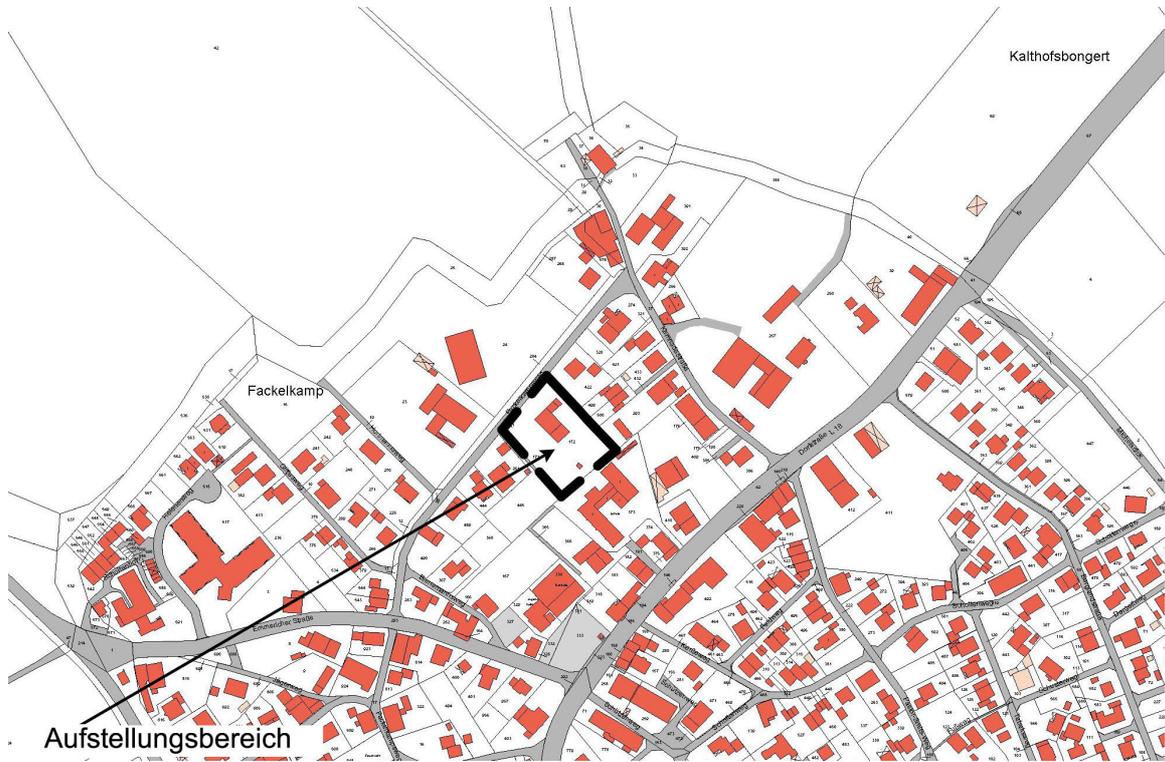
Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Ratsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 083 - Fackelkampsweg - mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes (52. FNP-Änderung - Fackelkampsweg -)

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 17.09.2009 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), sowohl den Bebauungsplan Nr. 083 - Fackelkampsweg - als auch die Berichtigung des Flächennutzungsplanes (52. FNP-Änderung - Fackelkampsweg -) beschlossen.

Ziel der Gesamtplanung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im Sinne des § 4 BauNVO im Bereich des Flurstückes 172, Flur 9, Gemarkung Wissel. Zweck ist die städtebauliche Nachverdichtung des Dorfkernes Kalkar-Wissel durch Wohngebäude.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die Bauleitpläne liegen im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 083 - Fackelkampsweg - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 13. Oktober 2009

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 17.09.2009 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - beschlossen.

Zielstellung der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - ist die grundsätzliche Zulässigkeit der ortsnahen Regenwasserversickerung gem. § 51 a LWG NRW unter Berücksichtigung des Trennerlasses NRW auf den Gewerbegrundstücken bei Nachweis der wasserrechtlichen Zulässigkeit.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.

